



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Weiß-Gold Weisenheim am Berg e.V. Er hat seinen Sitz in Weisenheim am Berg und wurde am 08.07.1987 in Weisenheim am Berg gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister Bad Dürkheim VR 462, Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen (Vfg.Bl.14), erfolgte am 23.09.1987.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bad Dürkheim.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Tanzsportverband Rheinland Pfalz (TRP)
Fachverband im Landessportbund Rheinland Pfalz
 - b) Sportbund Pfalz
 - c) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzsportclub Weiß-Gold Weisenheim am Berg e.V. mit Sitz in Weisenheim am Berg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder -, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sportbundes, des Tanzsportverbandes Rheinland Pfalz oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive
 - b) passive
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09 und 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Die schriftliche Kündigung ist an das Präsidium des Clubs zu richten. Aktive Mitglieder können zum Ende eines Kalendervierteljahres die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine passive beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive ist monatlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Umwandlungswunsch ist an das Präsidium des Clubs zu richten.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

7. Als jugendliche Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bzw. sich noch in Ausbildung befinden, wobei das vollendete 25. Lebensjahr die obere Grenze darstellt. In Härtefällen entscheidet das Präsidium.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Jugendversammlung



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Wahlen bestimmt die Versammlung ein nicht kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Präsidenten. Nach der Wahl übernimmt der/die neugewählte Präsident/Präsidentin den Vorsitz.
5. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme eines Amtes abgegeben hat. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten werden alle Beschlussfassungen in offener Abstimmung durchgeführt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegen stehen. Sofern es die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, können alle Wahlvorgänge in offener Abstimmung erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Präsidiumsmitglieder- ausgenommen der/die Jugendwart/in- vorzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom (von der)Präsidenten (Präsidentin) und einem zweiten Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Sportwart/in, Gesellschaftswart/in, Jugendwart/in, Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in) und eventuell Beisitzern/innen. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgeschlossen der/die Jugendwart/in-gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des/der Präsidenten/in endet jedoch erst mit der gültigen Neuwahl eines/einer neuen Präsidenten/in.
2. Präsidiumsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Präsident/in, stellvertretende Präsident/in, und der/die Schatzmeister/in. Vertreten wird der Verein durch den/die Präsidenten/in, oder den/die stellvertretend/e Präsidenten/in zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.
5. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/die Präsident/in bleibt solange im Amt, bis ein neuer/eine neue Präsident/in gewählt worden ist, längstens jedoch bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Vierteljahres stattfinden muss.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja - oder Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Es beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



mindestens drei Präsidiumsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in oder dessen/deren Vertreter/in. Das geschäftsführende Präsidium ist im Sinne des § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums gebunden.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom/von der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend der Bestimmung für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom/von der Jugendwart/in geleitet wird, wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Der/die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.



Tanz-Sport-Club Weiß - Gold Weisenheim am Berg e.V.



§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind

- a) Turnier- und Sportordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Schiedsordnung
- d) Ehrenordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Rheinland Pfalz e.V. (TRP) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2015 in Weisenheim am Berg beschlossen.